

spätestens 2 Wochen vor der ersten Ankündigung des Ausverkaufs bei der Handelskammer (Ortspolizeibehörde) eingereicht werden. In dem Warenverzeichnis müssen die schon bestellten oder noch abzunehmenden Waren, soweit sie mit ausverkauft werden sollen, besonders aufgeführt und bei ihnen Datum der Bestellung und Zeit der Abnahme angegeben werden. Die Handelskammer hat bei Anmeldung von Ausverkäufen an Orten außerhalb ihres Sitzes das Warenverzeichnis oder seine Abschrift der Ortspolizeibehörde zuzusenden. Handelskammer oder Ortspolizeibehörde haben jedermann mindestens bis zur Beendigung des Ausverkaufs Einsicht in das Verzeichnis zu gestatten. Die eingegangene Anzeige und das Verzeichnis sind bei der Anmeldestelle 3 Jahre lang aufzubewahren. Eine Verkürzung der angeführten Fristen kann durch die Anmeldestellen zugelassen werden, wenn eine Ware dem Verderb ausgesetzt oder Gefahr im Verzuge ist.

2. Die im ordentlichen Geschäftsverkehr üblichen und mit der Ankündigung als solche bezeichneten Saison- und Inventurausverkäufe dürfen im Jahre zweimal stattfinden und zwar in der Zeit vom 2. bis 31. Januar und 1. bis 31. Juli. Es sind jedoch nur entweder 2 Saisonverkäufe oder je ein Saison- und Inventurausverkauf gestattet.

3. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung und unrichtige Angaben bei Befolgung der Bestimmungen unter Ziffer 1 werden nach Maßgabe des Paragraphen 10, Absatz 2 und 3 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb bestraft.

Diese Anordnung ist mit dem 6. Dezember 1913 in Kraft getreten.

Unlauterer Wettbewerb.

Zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs in Düsseldorf ist im Jahre 1913 unter der Mitwirkung der Kammer ein Verein gegen Unwesen im Handel und Gewerbe als eingetragener Verein gegründet worden, der mit dem 24. September seine Tätigkeit in einem eigenen Bureau aufnahm. Diesem Verein gehören die Handelskammer Düsseldorf, die Handwerkskammer für den Regierungsbezirk Düsseldorf, die Mittelstandsvereinigung, eine Reihe kaufmännischer und gewerblicher Interessenverbände und eine Anzahl Einzelpersonen an. Der Verein bezweckt nach der Satzung die Bekämpfung des

unlauteren Wettbewerbes und anderer Mißstände und schädigender Auswüchse im geschäftlichen Verkehr, vornehmlich im Stadt- und Landkreis Düsseldorf. Er wird die Arbeiten, die zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes bisher von der Mittelstandsvereinigung und zahlreichen anderen Interessenverbänden des Kleinhandels geleistet worden sind, zusammenfassen, eine größere Einheitlichkeit in der Ueberwachung herbeiführen, weiter eine schärfere Sichtung des Materials vornehmen können als bisher geschehen konnte. Die Handwerker können sich, und dazu fordern wir besonders auf, durch Vermittlung der Handwerkskammer an die Geschäftsstelle des Vereins wenden, und es werden dann die Beschwerden über unlauteren Wettbewerb von diesem Verein erledigt. Wenn sich auch die Tätigkeit des Vereins in der Hauptsache auf den Stadt- und Landkreis Düsseldorf erstrecken soll, so läßt die Satzung des Vereins doch auch die Möglichkeit offen, daß sich Angehörige der Handwerkskammer, die außerhalb dieses Bezirkes ihr Gewerbe ausüben, ebenfalls durch Vermittlung der Handwerkskammer an den Verein wenden können. Im übrigen empfiehlt die Kammer die Errichtung solcher Schutzverbände auch in den andern Städten.

Gefängnisarbeit.

Die vielbeklagte Schädigung des Handwerks durch die Gefängnisarbeit hat der Kammer wiederholt Gelegenheit zum Eingreifen gegeben. Sie hat vor allem beim Deutschen Handwerks- und Gewerkekammertag eine Behandlung der Angelegenheit auf der Vollversammlung angeregt, die auch 1909 in Königsberg stattgefunden hat. Hier ist ein umfangreiches Tatsachenmaterial vorgelegt worden, das die in Betracht kommenden Behörden überzeugen muß. Diese scheinen jetzt den Wünschen des Handwerks ernstlich entgegenkommen zu wollen. Denn zur Herbeiführung eines wirksamen Schutzes des Handwerks gegen den Wettbewerb der Zucht- haus- und Gefängnisarbeit haben im Ministerium Beratungen stattgefunden, die zu folgendem Ergebnisse geführt haben.

Die Beschäftigung der Gefangenen mit Landeskulturarbeiten ist nach Möglichkeit und soweit dies mit einem ordnungsmäßigen und wirksamen Strafvollzug zu vereinbaren ist, auszudehnen.